

## Zu Petron 29,3ff.

Von H. Fuchs, Basel

An der Wand der Vorhalle zum Hause des Trimalchio war dieser selbst in verschiedenen Lebenslagen dargestellt. Das erste Bild zeigte ihn, wie er, geleitet von Minerva, den *caduceus* in der Hand, in eine Stadt (*Romam* codd.: *coloniam* Studer) einzog. Auf dem letzten Bilde wurde er von Merkur in Gegenwart der Fortuna und der drei Parzen auf einen erhöhten Sitz entrückt (§ 5): *in deficiente vero iam porticu levatum fmento in tribunal excelsum Mercurius rapiebat*. Daß er bei dieser Entrückung<sup>1</sup>, wie die Überlieferung behauptet, am Kinn emporgehoben worden sei, ist unvorstellbar<sup>2</sup>. Eine überzeugende Verbesserung des Textes hat sich bisher allerdings nicht finden lassen. Danach wird es wohl das richtigste sein, den an sich unnötigen Zusatz zum Worte *levatum* ganz preiszugeben: «schwebend wurde er von Merkur entrückt». *mento* könnte sowohl aus *vento*<sup>3</sup> wie aus *manu* entstellte sein, und jedes dieser beiden Wörter läßt sich wie manche gleichartige Erweiterung des Petrontextes<sup>4</sup> als verdeutlichende Angabe eines Lesers verstehen<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> *rapere* = ἀναπαύειν, entrücken: Philologus 93 (1938) 167 Anm. 21 mit Hinweis auf Verg. *Aen.* 5, 255; Ovid, *Met.* 2, 506; 9, 271f.; Sen. *Phoen.* 424; weitere Stellen etwa Hor. *C.* 3, 20, 15f. (Ganymed): *aquosa / raptus ab Ida*; Ovid, *Met.* 6, 310f. (Niobe): *flet tamen et validi circumdata turbine venti / in patriam rapta est*.

<sup>2</sup> Vgl. Fuchs, *Verderbnisse im Petrontext*, in: Studien zur Textgeschichte und Textkritik, Festschrift für G. Jachmann (Köln-Opladen 1959) 62.

<sup>3</sup> Fuchs a. O., mit der Vermutung <*sicut*> *vento levatum* (sprachlich zulässig allenfalls auch *levatum* <*sicut*> *vento*, unzulässig <*sicut*> *levatum vento*).

<sup>4</sup> Gleichartig etwa 17, 5 *retexit superbum {pallio} caput* (a. O. 61); 46, 6 *solet {domum} venire* (a. O. 65, mit wohl unberechtigter paläographischer Erklärung); 102, 2 *si nos descendentes adiuverit {casus}* (a. O. 74); 102, 5 *nec posse inde {custodem} ... expelli* (a. O. 75); vgl. auch 66, 10 *quem {mortuum} manu miserat* (Ronconi, *Annali Scuola Norm. Pisa* 14 [1945] 71).

<sup>5</sup> In der oben Anm. 2 erwähnten Abhandlung ist für 43, 3 vermutet worden *qui linguam caninam <non> comedit*. Gegen die Annahme, der Sprechende sage hier, er wolle nicht schmeicheln, wie es die Hunde tun (a. O. 63), mag eingewendet werden, daß der Hund bei den Römern vorwiegend als ein böses Tier gegolten hat (so J. Delz, Basel, brieflich, mit Hinweis auf A. Otto, *Sprichwörter der Römer* [Leipzig 1890] s.v. *canis*). Der berichtigte Text gestattet aber auch die Deutung, daß der Sprechende erklärt, er sei nicht bissig wie ein Hund: *de re tamen ego verum dicam, qui linguam caninam <non> comedi*. – Nicht stichhaltig ist a. O. 78 die Vermutung zu 120, 82f.: die Eigenart des Textes erklärt sich vielmehr aus der Benutzung von Verg. *Aen.* 1, 37f. (freundlicher Hinweis von H. Heubner, Werl/Westfalen, auf Grund eines von Bücheler stammenden handschriftlichen Vermerkes in der aus seinem Nachlaß veräußerten großen Ausgabe).